

46. Findet in Preußen der ordentliche Rechtsweg statt, wenn sich der Streit der Parteien nach der Einlassung der Beklagten nur darum dreht, ob ihnen als einer besonderen Klasse von Gemeindeangehörigen Nutzungsrechte am Gemeindevermögen zustehen?

Preuß. Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 § 71.

V. Zivilsenat. Ur. v. 13. Juni 1927 i. S. der Alleingejessenen von B. (Bekl.) w. die Gemeinde B. (Kl.). V 163/26.

- I. Landgericht Raumburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die politische Gemeinde B. hat Klage gegen die Alleingejessenen daselbst, angeblich vertreten durch den Ortsrichter, erhoben mit dem Antrag auf Feststellung, daß der im Grundbuch von B. auf den Namen der Gemeinde eingetragene Plan 110 freies Eigentum der politischen Gemeinde sei und den Beklagten ein Recht daran nicht zustehe. Diese haben, indem sie an dem Plane nur öffentlich-rechtliche Nutzungrechte in Anspruch nahmen, ihre Bitte um Abweisung der Klage in erster Linie auf die Unzulässigkeit des Rechtswegs nach § 71 der Preuß. Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 gegründet. Das Landgericht ist ihnen beigetreten. Das Berufungsgericht dagegen hat den Rechtsweg für zulässig erklärt und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg aus folgenden

Gründen:

... Maßgebend für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs ist der materielle Inhalt des Streites der Parteien, mag er auch erst durch die Einlassung der Beklagten auf die Klage bestimmt werden (vgl. RGU. vom 12. Juni 1900 III 102/00 Grund. Bd. 45 S. 1170). Ob der Streit nach seinem Gegenstande dem öffentlichen oder dem Privatrechtsgebiet angehört, ist nur aus der Gegenüberstellung dessen zu erkennen, was von beiden Seiten in Anspruch genommen wird. Im vorliegenden Falle hatte sich allerdings die Klägerin für ihr Eigentum an dem streitigen Plan 110 in der Klage auf ihre Eintragung als Eigentümerin im Grundbuch herufen. Aber anderseits hatte schon die Fassung ihres Klageantrags (festzustellen, daß der Plan ihr freies Eigentum sei und den Beklagten ein Recht daran nicht zustehe) darauf hingedeutet, daß nicht eigentlich das Eigentum der Klägerin an sich, sondern das Bestehen von Rechten der Beklagten in bezug auf das Grundstück den Gegenstand des Streites bilden werde. Solche Rechte konnten privatrechtlich begründet oder aus öffentlichem Recht, insbesondere dem Gemeinbeverfassungsrecht, hergeleitet werden. Auf eine öffentlichrechtliche Natur des Streites

wies nun wiederum schon die Klage selbst hin, indem die Beklagten nicht als Einzelpersonen und Privatrechtssubjekte, sondern in ihrer Zusammenfassung als „Alteingeseffene, vertreten durch den Ortsrichter“, demnach in ihrer Eigenschaft als Angehörige einer besonderen Klasse der Gemeindeglieder mit besonderer Vertretung, in Anspruch genommen werden sollten. Die Beklagten aber haben schon in der Klagebeantwortung die demnächst in beiden Vorinstanzen folgerichtig und ohne Schwanken festgehaltene Auffassung klar herausgestellt, daß es sich bei dem von ihnen in Anspruch genommenen, das Eigentum der Gemeinde

(welches auch an dem sog. Gemeindegliedervermögen besteht, vgl. Deklaration vom 26. Juli 1847, O.S. S. 327, § 1 Abs. 2; § 68 Landg.D.; Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 15 S. 187; RG. V. Zivilsenat Urteil vom 18. Juni 1898 im Preuß. VerwBl. Bd. 19 S. 463; RGZ. Bd. 73 S. 159)

an sich unberührt lassenden Nutzungsrecht lediglich um das Recht einer einzelnen Klasse der Gemeindeangehörigen an Nutzung und Ertrag von Gemeindevermögen im Sinne des § 71 Abs. 1 Nr. 2 der Landgemeindeordnung handelte. Ansprüche, die von einer besonderen Klasse der Gemeindeangehörigen, wie hier den Alteingeseffenen, vermöge dieser Zugehörigkeit wegen der Nutzung von Teilen des Gemeindevermögens erhoben werden, gehen auf die Gemeindeverfassung zurück, gehören dem Gebiete des öffentlichen Rechts an (Entsch. des OVG. Bd. 5 S. 160, Bd. 8 S. 140, sowie die schon oben angezogenen Erkenntnisse) und sind durch § 71 Landg.D. dem ordentlichen Rechtsweg entzogen. Private Nutzungsrechte sind von den Beklagten in diesem Rechtsstreit nirgends in Anspruch genommen worden. Wenn der Vortrag der Klägerin ihnen das unterschoben hat, so beruht das auf offenichtlichem Mißverstehen der Berufung der Beklagten auf ihre langjährige (Jahrhunderte alte) Ausübung der Nutzung, die aber auch nur öffentlichrechtlich, nicht im Sinne privatrechtlicher Erziehung gemeint war. In Wahrheit hat danach nicht die Frage, ob ein von den Beklagten beanspruchtes Nutzungsrecht auf privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Grundlage beruhe (vgl. Beschluß des Reichsgerichts vom 26. Januar 1889, Pr. VerwBl. Bd. 10 S. 338, auch abgedruckt bei Freitag, Landg.D. § 71 Anm. 3), sondern lediglich das Bestehen eines ausschließlich öffentlichrechtlich begründeten Nutzungsrechts den Gegenstand des Streites der Parteien

gebildet. Dann war aber diesem nach § 13 OBG., § 71 LandgD. vom 3. Juli 1891 der Rechtsweg verschlossen. (Darüber, daß auch die Bezugnahme auf den Separationsrezeß nicht geeignet war, die öffentlichrechtliche Natur des Streites zu ändern, vgl. das schon angeführte Urteil des erkennenden Senats in RWZ. Bd. 73 S. 159). Hiernach mußte unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung das den Rechtsweg versagende Urteil des Landgerichts wiederhergestellt werden.